

2007

Ausgegeben zu Bonn am 6. Juli 2007

Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
27. 4.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Zollbehandlung von Paletten, die im internationalen Verkehr verwendet werden	826
7. 5.2007	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls vom 27. November 2003 zur Änderung des Europol-Übereinkommens, des Protokolls vom 28. November 2002 zur Änderung des Europol-Übereinkommens und des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten für Europol, die Mitglieder der Organe, die stellvertretenden Direktoren und die Bediensteten von Europol sowie des Protokolls vom 30. November 2000 zur Änderung von Artikel 2 und des Anhangs des Europol-Übereinkommens FNA: 188-81	827
22. 5.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe	829
28. 5.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten	830
29. 5.2007	Bekanntmachung zu der Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht	832
29. 5.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit	833
29. 5.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über wichtige Linien des internationalen Kombinierten Verkehrs und damit zusammenhängende Einrichtungen (AGTC)	834
29. 5.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den Zivilprozess	835
31. 5.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1988 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Bekämpfung von Emissionen von Stickstoffoxiden oder ihres grenzüberschreitenden Flusses	835
1. 6.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins	836
6. 6.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen	838
11. 6.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Revision 2 des Übereinkommens über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden	838
11. 6.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) sowie des Protokolls hierzu	839
11. 6.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR)	840
11. 6.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung	840
11. 6.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt	841
13. 6.2007	Bekanntmachung des deutsch-österreichischen Abkommens über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen	841
14. 6.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, und der Änderungen von 1990, 1992, 1997 und 1999 hierzu	846
19. 6.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Europäische Forstinstitut	848

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens über die Zollbehandlung von Paletten,
die im internationalen Verkehr verwendet werden**

Vom 27. April 2007

Montenegro hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 23. Oktober 2006 notifiziert, dass es sich als einer der Rechtsnachfolger von Serbien und Montenegro mit Wirkung vom 3. Juni 2006, dem Tag seiner Unabhängigkeitserklärung, als durch das Europäische Übereinkommen vom 9. Dezember 1960 über die Zollbehandlung von Paletten, die im internationalen Verkehr verwendet werden (BGBl. 1964 II S. 406), gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. April 2001 (BGBl. II S. 596).

Berlin, den 27. April 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Protokolls vom 27. November 2003
zur Änderung des Europol-Übereinkommens,
des Protokolls vom 28. November 2002
zur Änderung des Europol-Übereinkommens
und des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten
für Europol, die Mitglieder der Organe, die stellvertretenden Direktoren
und die Bediensteten von Europol sowie
des Protokolls vom 30. November 2000
zur Änderung von Artikel 2 und des Anhangs des Europol-Übereinkommens**

Vom 7. Mai 2007

I.

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. März 2006 (BGBl. 2006 II S. 250) zu dem Protokoll vom 27. November 2003 zur Änderung des Europol-Übereinkommens und zur Änderung des Europol-Gesetzes (BGBl. 1997 II S. 2150) wird bekannt gemacht, dass das Protokoll vom 27. November 2003 aufgrund von Artikel 43 Absatz 1 des Übereinkommens über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen) zur Änderung dieses Übereinkommens nach seinem Artikel 2 Abs. 3 für die

Bundesrepublik Deutschland

am 18. April 2007

in Kraft getreten ist; die Annahmeerkunde ist am 31. Mai 2006 beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Union hinterlegt worden.

Das Protokoll vom 27. November 2003 ist ferner am 18. April 2007 für folgende Staaten in Kraft getreten:

Belgien	Malta
Dänemark	Niederlande
nach Maßgabe der unter IV. abgedruckten Erklärung	Österreich
Estland	Polen
Finnland	Portugal
Frankreich	Schweden
Griechenland	Slowakei
Irland	Slowenien
Italien	Spanien
Lettland	Tschechische Republik
Litauen	Ungarn
Luxemburg	Vereinigtes Königreich
	Zypern.

II.

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. Januar 2004 zu dem Protokoll vom 28. November 2002 zur Änderung des Europol-Übereinkommens und des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten für Europol, die Mitglieder der Organe, die stellvertretenden Direktoren und die Bediensteten von Europol (BGBl. 2004 II S. 83) wird bekannt gemacht, dass das Protokoll vom 28. November 2002 nach seinem Artikel 3 Abs. 3 für die

Bundesrepublik Deutschland

am 29. März 2007

in Kraft getreten ist; die Annahmeerkunde ist am 25. März 2004 beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Union hinterlegt worden.

Das Protokoll vom 28. November 2002 ist ferner am 29. März 2007 für folgende Staaten in Kraft getreten:

Belgien	Malta
Dänemark nach Maßgabe der unter IV. ab- gedruckten Erklärung	Niederlande
Estland	Österreich
Finnland	Polen
Frankreich	Portugal
Griechenland	Schweden
Irland	Slowakei
Italien	Slowenien
Lettland	Spanien
Litauen	Tschechische Republik
Luxemburg	Ungarn
	Vereinigtes Königreich
	Zypern.

III.

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. August 2002 (BGBl 2002 II S. 2138) zu dem Protokoll vom 30. November 2000 zur Änderung des Europol-Übereinkommens wird bekannt gemacht, dass das Protokoll vom 30. November 2000, erstellt aufgrund von Artikel 43 Absatz 1 des Übereinkommens über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen), zur Änderung von Artikel 2 und des Anhangs jenes Übereinkommens nach seinem Artikel 2 Abs. 3 für die

Bundesrepublik Deutschland am 29. März 2007

in Kraft getreten ist; die Ratifikationsurkunde ist am 18. Dezember 2002 beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Union hinterlegt worden.

Das Protokoll vom 30. November 2000 ist ferner am 29. März 2007 für folgende Staaten in Kraft getreten:

Belgien	Malta
Dänemark nach Maßgabe der unter IV. ab- gedruckten Erklärung	Niederlande
Estland	Österreich
Finnland	Polen
Frankreich	Portugal
Griechenland	Schweden
Irland	Slowakei
Italien	Slowenien
Lettland	Spanien
Litauen	Tschechische Republik
Luxemburg	Ungarn
	Vereinigtes Königreich
	Zypern.

IV.

Dänemark hat bei Hinterlegung seiner drei Ratifikationsurkunden zu den vorgenannten Protokollen dreifach folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

„Protokollen gælder for Danmarks vedkommende indtil videre ikke for så vidt angår Færøerne og Grønland.“

„In Bezug auf Dänemark findet das Protokoll bis auf Weiteres keine Anwendung auf die Färöer und auf Grönland.“

Berlin, den 7. Mai 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe**

Vom 22. Mai 2007

I.

Das Einheits-Übereinkommen vom 30. März 1961 über Suchtstoffe (BGBl. 1973 II S. 1353) in seiner durch das Protokoll vom 25. März 1972 geänderten Fassung (BGBl. 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405; 1981 II S. 378; 1985 II S. 1103) ist nach seinem Artikel 41 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Andorra	am 15. März 2007
nach Maßgabe des unter III. abgedruckten Vorbehalts	
Korea, Demokratische Volksrepublik	am 18. April 2007.

II.

Montenegro hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 23. Oktober 2006 notifiziert, dass es sich als einer der Rechtsnachfolger von Serbien und Montenegro mit Wirkung vom 3. Juni 2006, dem Tag seiner Unabhängigkeitserklärung, als durch das Übereinkommen gebunden betrachtet und gleichzeitig den von Jugoslawien bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten (BGBl. 1978 II S. 1228) und von der Bundesrepublik Jugoslawien am 12. März 2001 bestätigten Vorbehalt (BGBl. 2001 II S. 608) bestätigt.

III.

Andorra hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 13. Februar 2007 folgenden Vorbehalt angebracht:

(Übersetzung)

“Reservation (Translation) (Original: Catalan)

„Vorbehalt (Übersetzung) (Original: Katalanisch)

The Principality of Andorra does not consider itself bound by the provisions of paragraph 2 of article 48 which provide for a mandatory referral to the International Court of Justice of any dispute which cannot be resolved according to the terms of paragraph 1. The Government of Andorra takes the position that for any dispute to be referred to the International Court of Justice for decision the agreement of all the parties to the dispute shall be necessary in each individual case.”

Das Fürstentum Andorra betrachtet sich durch Artikel 48 Absatz 2, der vorsieht, dass eine Streitigkeit, die auf die in Artikel 48 Absatz 1 vorgesehene Weise nicht beigelegt werden kann, dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung zu unterbreiten ist, als nicht gebunden. Die Regierung von Andorra vertritt die Auffassung, dass in jedem Einzelfall die Zustimmung aller Streitparteien erforderlich ist, um eine Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung zu unterbreiten.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 1. November 2006 (BGBl. II S. 1402).

Berlin, den 22. Mai 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten**

Vom 28. Mai 2007

I.

Das Übereinkommen vom 23. Juni 1979 zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten (BGBl. 1984 II S. 569) ist nach seinem Artikel XVIII Abs. 2 für Honduras am 1. April 2007 in Kraft getreten.

II.

Folgende Vertragsparteien haben einen Vorbehalt zum Übereinkommen erklärt:

Dänemark am 17. Februar 2006:

(Übersetzung)

“Referring to Article XI,5 in the Convention, Denmark hereby makes a territorial reservation to the listing of Basking Sharks with regards to the Faroe Islands.

The authorities of the Faroe Islands are of the view that matters regarding conservation and management of fishery resources, including sharks, fall under the domain of relevant regional fishery management organisations, as for instance the North East Atlantic Fisheries Commission (NEAFC), the North Atlantic Fisheries Organisation (NAFO) and the International Commission for the Conservation of Atlantic Tunas (ICCAT). On the basis of regional fishery resources, these organisations decide on matters regarding conservation and management at the regional level.

Following a proposal by Denmark (in respect of the Faroe Islands and Greenland) NEAFC at its Annual Meeting in November 2005 made a recommendation, based upon available advice from the International Council for the Exploration of the Sea (ICES) prohibiting all directed fishing of Basking Shark in the NEAFC Convention Area in 2006 and asking Contracting Parties to furnish ICES with data, including fisheries data, which could enable ICES to further evaluate the state of the stock.”

„Unter Bezugnahme auf Artikel XI Absatz 5 des Übereinkommens legt Dänemark hiermit hinsichtlich der Aufnahme von Riesenhaien einen territorialen Vorbehalt im Hinblick auf die Färöer ein.

Die Behörden der Färöer sind der Auffassung, dass Angelegenheiten der Erhaltung und Bewirtschaftung von Fischbeständen einschließlich Haien in den Zuständigkeitsbereich der einschlägigen regionalen Fischereiorganisationen wie beispielsweise der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC), der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO) und der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischarten des Atlantiks (CICATA) fallen. Diese Organisationen fassen auf der Grundlage der regionalen Fischbestände auf regionaler Ebene Beschlüsse über Angelegenheiten der Erhaltung und Bewirtschaftung.

Aufgrund eines Vorschlags von Dänemark (betreffend die Färöer und Grönland) gab die NEAFC auf ihrer Jahrestagung im November 2005 auf der Grundlage von Informationen vonseiten des Internationalen Rats für Meeresforschung (ICES) eine Empfehlung ab, der zufolge 2006 der Fischfang von Riesenhaien im Übereinkommensgebiet der NEAFC zu untersagen ist und die Vertragsparteien ersucht werden, dem ICES Daten einschließlich Fischereidaten zur Verfügung zu stellen, um ihm zu ermöglichen, den Zustand des Bestands weiter zu bewerten.“

Europäische Gemeinschaft am 1. März 2006:

(Übersetzung)

“In accordance with Article XI of the CMS-Bonn Convention, an amendment to the Appendices shall enter into force for all Parties ninety days after the meeting of the Conference of the Parties at which it was adopted, except for those Parties, which make a reservation.

The proposal for inclusion of *Cetorhinus maximus* in Appendix I of CMS-Bonn

„Nach Artikel XI des Übereinkommens tritt eine Änderung der Anhänge für alle Vertragsparteien neunzig Tage nach der Tagung der Konferenz der Vertragsparteien in Kraft, auf der sie angenommen wurde; ausgenommen sind dabei solche Vertragsparteien, die einen Vorbehalt einlegen.

Der auf der letzten Konferenz der Vertragsparteien (COP8, November 2005) ange-

Convention, adopted at the last Conference of the Parties (COP8, November 2005) if accepted by the European Community, would require a change in EC law.

Therefore, the European Community would like to hereby introduce a reservation on the inclusion of *Cetorhinus maximus* in Appendix I of the Convention on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals."

Norwegen am 24. Februar 2006:

"The Conference of the Parties to the Convention of Migratory Species (CMS) at its 8th meeting in Nairobi, Kenya 21 – 25 November, accepted the inclusion in Appendix I (Article III: Endangered migratory species) and II (Article IV: Migratory species to be the Subject of Agreements) of the following species:

Cetorhinus maximus (Basking shark)

In accordance with Article X, paragraph 6 of the Convention, the Government of Norway hereby notifies the Government of Germany, Depositary Government of the Convention that it has decided to make a reservation to the inclusions mentioned above.

With the respect to the inclusion in Appendix I and Appendix II of the above mentioned species, the Norwegian Government considers that the listing of this species does not comply with the criteria for species to be included in Appendix I and Appendix II of the Convention.

Also, the Basking shark is within the purview of the North-East Atlantic Fisheries Commission (NEAFC), which at its 24th Annual Meeting recommended that no fishery should be undertaken in the Convention Area in 2006. The Commission also called for compilation of data to better assess stock status. The Norwegian Government will closely follow the work carried out in the NEAFC and FAO on this species. Based on the development of the on-going initiatives Norway may review its reservation of Basking shark in Appendix II of the CMS at a later stage."

nommene Vorschlag zur Aufnahme von *Cetorhinus maximus* in Anhang I des Übereinkommens würde im Fall der Genehmigung durch die Europäische Gemeinschaft eine Änderung des EG-Rechts erforderlich machen.

Deshalb möchte die Europäische Gemeinschaft hiermit einen Vorbehalt hinsichtlich der Aufnahme von *Cetorhinus maximus* in Anhang I des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten einlegen."

(Übersetzung)

„Die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten hat auf ihrer 8. Tagung, die vom 21. bis zum 25. November 2005 in Nairobi, Kenia, stattfand, die Aufnahme der folgenden Art in Anhang I (Artikel III: gefährdete wandernde Arten) und Anhang II (Artikel IV: wandernde Arten, für die Abkommen zu schließen sind) beschlossen:

Cetorhinus maximus (Riesenhai)

Im Einklang mit Artikel X Absatz 6 des Übereinkommens notifiziert die Regierung von Norwegen hiermit der Regierung von Deutschland, die Verwahrregierung des Übereinkommens ist, dass sie beschlossen hat, einen Vorbehalt hinsichtlich der oben genannten Aufnahme einzulegen.

Hinsichtlich der Aufnahme der oben genannten Art in die Anhänge I und II ist die norwegische Regierung der Auffassung, dass diese nicht die Kriterien für die Aufnahme von Arten in die Anhänge I und II des Übereinkommens erfüllt.

Ferner fällt der Riesenhai in den Zuständigkeitsbereich der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC), die auf ihrer 24. Jahrestagung empfahl, dass 2006 kein Fang in Bezug auf diese Art im Übereinkommensgebiet durchgeführt werden sollte. Die Kommission rief ferner dazu auf, Daten zu sammeln, um den Zustand des Bestands besser einschätzen zu können. Die norwegische Regierung wird die in der NEAFC und der FAO von dieser Art durchgeführten Arbeiten aufmerksam verfolgen. Je nach der Entwicklung der laufenden Initiativen wird Norwegen seinen Vorbehalt hinsichtlich der Aufnahme des Riesenhais in Anhang II des Übereinkommens zu einem späteren Zeitpunkt möglicherweise überprüfen."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. Dezember 2006 (BGBl. 2007 II S. 206).

Berlin, den 28. Mai 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
zu der Satzung der Haager Konferenz
für Internationales Privatrecht**

Vom 29. Mai 2007

I.

Serbien hat der Regierung der Niederlande als Verwahrer der Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht in ihrer am 31. Oktober 1951 in Den Haag beschlossenen revidierten Fassung (BGBl. 1959 II S. 981; 1983 II S. 732) am 9. Juni 2006 folgende Erklärung gemäß Artikel 14 der Satzung notifiziert:

(Übersetzung)

“Following the declaration of the state independence of Montenegro, and under the Article 60 of the Constitutional Charter of the state union of Serbia and Montenegro, the Republic of Serbia is continuing international personality of the state union of Serbia and Montenegro, which was confirmed also by the National Assembly of the Republic of Serbia at its session held on 5 June 2006.

In accordance with Article 6 of the Statute of the Hague Conference, the Ministry of Foreign Affairs of the Republic of Serbia and the Embassy of the Republic of Serbia at The Hague are designated as the National Organ.”

„... Infolge der Erklärung der staatlichen Unabhängigkeit Montenegros und aufgrund des Artikels 60 der Verfassungsurkunde des Staatenbundes Serbien und Montenegro führt die Republik Serbien die Völkerrechtspersönlichkeit des Staatenbundes Serbien und Montenegro fort, was auch von der Nationalversammlung der Republik Serbien auf ihrer Sitzung vom 5. Juni 2006 bestätigt wurde.

... Nach Artikel 6 der Satzung der Haager Konferenz werden das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Serbien und die Botschaft der Republik Serbien in Den Haag als innerstaatliches Organ bezeichnet.“

II.

Folgende Staaten haben der Regierung der Niederlande als dem Verwahrer der Satzung eine Änderung zur Zentralen Behörde notifiziert:

Paraguay:

Ministerio de Relaciones Exteriores (Außenministerium)
Dirección de Asuntos Legales (Rechtsabteilung)
Abogado Humberto Galeano Bonzi
Edificio Asubank
14 de mayo entre Palma y Estrella, Piso 6
Asunción
Paraguay
Tel.: +595 (21) 49 39 02/49 39 28 Durchwahlnummern 140 und 166; 595 (21) 49 81 26
e-mail: hgaleano@mre.gov.py

Australien:

National Organ [Innerstaatliches Organ]
Civil Justice Division [Referat für Zivilgerichtsbarkeit]
Commonwealth Attorney-General's Department [Justizministerium]
Robert Garran Offices
Barton, ACT 2600
Australia
Tel: +61 (2) 62 50 62 55
Fax: +61 (2) 62 50 59 04
Contact person [Kontaktperson]
Ms Catherine Fitch
Principal Legal Officer [Leitende Rechtsberaterin]
Tel.: +61 (2) 62 50 68 66
Fax: +61 (2) 62 50 59 04
E-Mail: catherine.fitch@ag.gov.au

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. August 2005 (BGBl. II S. 1028).

Berlin, den 29. Mai 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit**

Vom 29. Mai 2007

Montenegro hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 23. Oktober 2006 notifiziert, dass es sich als einer der Rechtsnachfolger von Serbien und Montenegro mit Wirkung vom 3. Juni 2006, dem Tag seiner Unabhängigkeitserklärung, als durch das Europäische Übereinkommen vom 21. April 1961 über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (BGBl. 1964 II S. 425) gebunden betrachtet.

Gleichzeitig hat Montenegro die Zuständige Behörde wie folgt notifiziert:

(Übersetzung)

“In accordance with paragraph 6 of article X, the Chamber of Commerce of the Republic of Montenegro shall exercise the functions conferred by virtue of Article IV of the European Convention on International Commercial Arbitration, done at Geneva on 21 April 1961.”

„In Übereinstimmung mit Artikel X Absatz 6 erfüllt die Handelskammer der Republik Montenegro die durch Artikel IV des am 21. April 1961 in Genf beschlossenen Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit übertragenen Aufgaben.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 31. März 2005 (BGBl. II S. 559).

Berlin, den 29. Mai 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über wichtige Linien des internationalen Kombinierten Verkehrs
und damit zusammenhängende Einrichtungen (AGTC)**

Vom 29. Mai 2007

I.

Das Europäische Übereinkommen vom 1. Februar 1991 über wichtige Linien des internationalen Kombinierten Verkehrs und damit zusammenhängende Einrichtungen (AGTC) – BGBl. 1994 II S. 979 – ist nach seinem Artikel 10 Abs. 3 für

Serbien und Montenegro am 4. Januar 2006
nach Maßgabe des unter II. abgedruckten Vorbehalts

Ukraine am 23. März 2006
nach Maßgabe des unter II. abgedruckten Vorbehalts

in Kraft getreten.

Das Übereinkommen wird für

Lettland am 30. Mai 2007

in Kraft treten.

II.

Serbien und Montenegro hat bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde am 6. Oktober 2005 den nachfolgend abgedruckten Vorbehalt angebracht:

(Übersetzung)

“The provisions of article 12 in connection with article 13 of the Agreement are not binding on Serbia and Montenegro.”

„Artikel 12 des Übereinkommens ist in Verbindung mit Artikel 13 des Übereinkommens für Serbien und Montenegro nicht bindend.“

Die Ukraine hat bei Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde am 23. Dezember 2005 den nachfolgend abgedruckten Vorbehalt angebracht:

(Übersetzung)

“With reference to article 13 of the Agreement, Ukraine does not consider itself bound by article 12 of this Agreement.”

„Unter Bezugnahme auf Artikel 13 des Übereinkommens betrachtet sich die Ukraine durch Artikel 12 des Übereinkommens nicht als gebunden.“

III.

Montenegro hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 23. Oktober 2006 notifiziert, dass es sich als einer der Rechtsnachfolger von Serbien und Montenegro mit Wirkung vom 3. Juni 2006, dem Tag seiner Unabhängigkeitserklärung, als durch das Übereinkommen gebunden betrachtet. Der von Serbien und Montenegro bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachte Vorbehalt (vgl. I. und II.) wurde dabei bestätigt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 18. Oktober 2002 (BGBl. II S. 2822).

Berlin, den 29. Mai 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Haager Übereinkommens über den Zivilprozess**

Vom 29. Mai 2007

I.

Serbien hat der Regierung der Niederlande als Verwahrer des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 über den Zivilprozess (BGBl. 1958 II S. 576) am 9. September 2006 folgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

“Following the declaration of the state independence of Montenegro, and under the Article 60 of the Constitutional Charter of the state union of Serbia and Montenegro, the Republic of Serbia is continuing international personality of the state union of Serbia and Montenegro, which was confirmed also by the National Assembly of the Republic of Serbia at its session held on 5 June 2006.”

„Infolge der Erklärung der staatlichen Unabhängigkeit Montenegros und aufgrund des Artikels 60 der Verfassungsurkunde des Staatenbundes Serbien und Montenegro führt die Republik Serbien die Völkerrechtspersönlichkeit des Staatenbundes Serbien und Montenegro fort, was auch von der Nationalversammlung der Republik Serbien auf ihrer Sitzung vom 5. Juni 2006 bestätigt wurde.“

II.

Montenegro hat der Regierung der Niederlande am 23. Oktober 2006 notifiziert, dass es sich als einer der Rechtsnachfolger von Serbien und Montenegro mit Wirkung vom 3. Juni 2006, dem Tag seiner Unabhängigkeitserklärung, als durch das Übereinkommen gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. September 2003 (BGBl. II S. 1542).

Berlin, den 29. Mai 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls von 1988 zu dem Übereinkommen von 1979
über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung
betreffend die Bekämpfung von Emissionen von Stickstoffoxiden
oder ihres grenzüberschreitenden Flusses**

Vom 31. Mai 2007

Das Protokoll vom 31. Oktober 1988 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Bekämpfung von Emissionen von Stickstoffoxiden oder ihres grenzüberschreitenden Flusses (BGBl. 1990 II S. 1278) ist nach seinem Artikel 15 Abs. 2 für

Litauen am 24. August 2006
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 1. Februar 2006 (BGBl. II S. 189).

Berlin, den 31. Mai 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Verträge des Weltpostvereins**

Vom 1. Juni 2007

I.

Das Fünfte Zusatzprotokoll vom 14. September 1994 zur Satzung des Weltpostvereins (BGBl. 1998 II S. 2082) ist für

Australien	am	22. August 2005
Litauen	am	27. Januar 2005
Malta	am	2. Dezember 2005
Montenegro	am	26. Juli 2006
Peru	am	8. Dezember 2005
Somalia	am	24. Juni 2005
Uruguay	am	25. Juli 2006
Usbekistan	am	13. Mai 2005

in Kraft getreten.

II.

Die nachstehend bezeichneten Verträge des Weltpostvereins vom 15. September 1999 (BGBl. 2002 II S. 1446),

1. das Sechste Zusatzprotokoll zur Satzung des Weltpostvereins,
2. die Allgemeine Verfahrensordnung des Weltpostvereins,
3. der Weltpostvertrag und Schlussprotokoll,
4. das Postzahlungsdienste-Übereinkommen,

sind für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Ägypten	am	19. April 2005	Nr. 1 – 4
Aserbaidshjan	am	22. Dezember 2004	Nr. 1 – 3
Australien	am	22. August 2005	Nr. 1 – 3
Ecuador	am	7. April 2006	Nr. 1 – 4
Iran	am	4. Juli 2006	Nr. 1 – 4
Irland	am	6. Dezember 2005	Nr. 1 – 4
Kuba	am	20. September 2005	Nr. 1 – 4
Litauen	am	27. Januar 2005	Nr. 1
Litauen	am	5. Dezember 2005	Nr. 2, 3
Malta	am	2. Dezember 2005	Nr. 1 – 4
Mazedonien	am	8. Oktober 2003	Nr. 1
Mexiko	am	13. Juli 2005	Nr. 1 – 4
Moldau, Republik	am	12. Januar 2005	Nr. 1 – 4
Montenegro	am	26. Juli 2006	Nr. 1
Nicaragua	am	17. März 2006	Nr. 1 – 4
Pakistan	am	22. November 2005	Nr. 1 – 3
Slowenien	am	16. Mai 2006	Nr. 1 – 4

Somalia	am	24. Juni 2005	Nr. 1 – 4
Spanien	am	11. Februar 2005	Nr. 1 – 4
Uruguay	am	25. Juli 2006	Nr. 1
Usbekistan	am	13. Mai 2005	Nr. 1
Usbekistan	am	17. Juni 2005	Nr. 2, 3.

III.

Ferner ist das Zweite Zusatzprotokoll vom 5. Juli 1974 zur Satzung des Weltpostvereins (BGBl. 1975 II S. 1513) in Kraft getreten für

Montenegro	am	26. Juli 2006
Somalia	am	24. Juni 2005.

IV.

Weiterhin sind

- a) das Dritte Zusatzprotokoll vom 27. Juli 1984 zur Satzung des Weltpostvereins (BGBl. 1986 II S. 201),
- b) das Vierte Zusatzprotokoll vom 14. Dezember 1989 zur Satzung des Weltpostvereins (BGBl. 1992 II S. 749)

in Kraft getreten für

Montenegro	am	26. Juli 2006
Somalia	am	24. Juni 2005
Uruguay	am	25. Juli 2006.

V.

Weiterhin sind

- a) die Satzung des Weltpostvereins vom 10. Juli 1964 (BGBl. 1965 II S. 1633),
- b) das Zusatzprotokoll vom 14. November 1969 zur Satzung des Weltpostvereins (BGBl. 1971 II S. 245)

in Kraft getreten für

Montenegro	am	26. Juli 2006.
------------	----	----------------

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 23. Juli 2002 (BGBl. II S. 2298), vom 31. März 2003 (BGBl. II S. 442), vom 11. Juli 2003 (BGBl. II S. 735) und vom 14. Juni 2005 (BGBl. II S. 692).

Berlin, den 1. Juni 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen**

Vom 6. Juni 2007

I.

Das Übereinkommen vom 14. Januar 1975 über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (BGBl. 1979 II S. 650) ist nach seinem Artikel VIII Abs. 4 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Algerien am 9. März 2007.

II.

Montenegro hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 23. Oktober 2006 notifiziert, dass es sich als einer der Rechtsnachfolger von Serbien und Montenegro mit Wirkung vom 3. Juni 2006, dem Tag seiner Unabhängigkeitserklärung, als durch das Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. Oktober 2006 (BGBl. II S. 1142).

Berlin, den 6. Juni 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Revision 2 des Übereinkommens
über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften
für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile,
die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können,
und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen,
die nach diesen Vorschriften erteilt wurden**

Vom 11. Juni 2007

Montenegro hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 23. Oktober 2006 notifiziert, dass es sich als einer der Rechtsnachfolger von Serbien und Montenegro mit Wirkung vom 3. Juni 2006, dem Tag seiner Unabhängigkeitserklärung, als durch die Revision 2 des Übereinkommens vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden (BGBl. 1997 II S. 998), gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. August 2006 (BGBl. II S. 836).

Berlin, den 11. Juni 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag
im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)
sowie des Protokolls hierzu**

Vom 11. Juni 2007

I.

Das Übereinkommen vom 19. Mai 1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) – BGBl. 1961 II S. 1119 – ist nach seinem Artikel 43 Abs. 2 in Kraft getreten für

Ukraine am 17. Mai 2007
nach Maßgabe der nachfolgend abgedruckten Erklärung:

(Übersetzung)

“Pursuant to paragraph 1 of Article 48 of the Convention Ukraine does not consider itself bound by the provisions of Article 47 of the Convention.”

„Im Einklang mit Artikel 48 Absatz 1 des Übereinkommens betrachtet sich die Ukraine durch den Artikel 47 des Übereinkommens nicht als gebunden.“

II.

Das Protokoll vom 5. Juli 1978 zum Übereinkommen vom 19. Mai 1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) – BGBl. 1980 II S. 721, 733 – ist nach seinem Artikel 4 Abs. 2 für

Albanien am 12. April 2007
Armenien am 7. September 2006
Tschechische Republik am 27. September 2006

in Kraft getreten.

Das Protokoll wird ferner in Kraft treten für

Moldau, Republik am 29. August 2007.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 22. Januar 2007 (BGBl. II S. 226).

Berlin, den 11. Juni 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im
internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR)**

Vom 11. Juni 2007

I.

Das Europäische Übereinkommen vom 1. Juli 1970 über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) – BGBl. 1974 II S. 1473 – wird nach seinem Artikel 16 Abs. 5 für

San Marino am 21. Oktober 2007
in Kraft treten.

II.

Montenegro hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 23. Oktober 2006 notifiziert, dass es sich als einer der Rechtsnachfolger von Serbien und Montenegro mit Wirkung vom 3. Juni 2006, dem Tag seiner Unabhängigkeitserklärung, als durch das Europäische Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 31. Januar 2007 (BGBl. II S. 261).

Berlin, den 11. Juni 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum
für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung**

Vom 11. Juni 2007

Das Übereinkommen vom 2. Februar 1971 über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (BGBl. 1976 II S. 1265) ist in der durch das Protokoll vom 3. Dezember 1982 (BGBl. 1990 II S. 1670) geänderten Fassung sowie in der Fassung der auf der außerordentlichen Konferenz der Vertragsparteien vom 28. Mai bis 3. Juni 1987 in Regina/Kanada angenommenen Änderungen (BGBl. 1995 II S. 218) nach seinem Artikel 10 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 3 des Änderungsprotokolls von 1982 sowie nach seinem Artikel 10^{bis} Abs. 6 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Fidschi am 11. August 2006
São Tomé und Príncipe am 21. Dezember 2006.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 27. Juni 2006 (BGBl. II S. 624).

Berlin, den 11. Juni 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit
zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt**

Vom 11. Juni 2007

Das Protokoll von Cartagena vom 29. Januar 2000 über die biologische Sicherheit (BGBl. 2003 II S. 1506) zum Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt (BGBl. 1993 II S. 1741) ist nach seinem Artikel 37 Abs. 2 für

Costa Rica am 7. Mai 2007
in Kraft getreten.

Es wird ferner für

Gabun am 31. Juli 2007
Katar am 12. Juni 2007
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 31. Januar 2007 (BGBl. II S. 260).

Berlin, den 11. Juni 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
des deutsch-österreichischen Abkommens
über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen**

Vom 13. Juni 2007

Das in Wien am 19. April 2007 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Österreichischen Bundesregierung über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen ist nach seinem Artikel 13 Abs. 1

am 1. Juni 2007
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 13. Juni 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Österreichischen Bundesregierung über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Österreichische Bundesregierung –

in der Absicht, die Sicherheit aller Verschlusssachen zu gewährleisten, die von der zuständigen Behörde oder Stelle einer Vertragspartei oder auf deren Veranlassung eingestuft und der anderen Vertragspartei über die hierfür ausdrücklich ermächtigten Behörden oder Stellen für Zwecke der öffentlichen Verwaltung oder im Rahmen staatlicher Verträge mit öffentlichen oder privaten Stellen beider Länder übermittelt wurden,

von dem Wunsch geleitet, eine Regelung über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen zu schaffen, die auf alle zwischen den Vertragsparteien zu schließenden Abkommen über Zusammenarbeit und auf Verträge, die einen Austausch von Verschlusssachen mit sich bringen, Anwendung findet –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Abkommens sind Verschlusssachen

1. in der Bundesrepublik Deutschland

im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, unabhängig von ihrer Darstellungsform. Sie werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung eingestuft;

2. in der Republik Österreich

klassifizierte Informationen, d. h. Informationen, Tatsachen, Gegenstände und Nachrichten, unabhängig von Darstellungsform und Datenträger, die aufgrund ihres Inhalts im Interesse einer Gebietskörperschaft oder einer Partei einer besonderen Geheimhaltung bedürfen und die daher nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich gemacht werden sollen.

(2) Für die Geheimhaltungsgrade gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. In der Bundesrepublik Deutschland sind Verschlusssachen

- a) STRENG GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte den Bestand oder lebenswichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden kann,
- b) GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen kann,
- c) VS-VERTRAULICH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann,

d) VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

2. In der Republik Österreich sind Verschlusssachen

- a) STRENG GEHEIM, wenn die Informationen geheim sind und überdies ihr Bekanntwerden eine schwere Schädigung der Interessen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der auswärtigen Beziehungen, der wirtschaftlichen Interessen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, der Vorbereitung einer Entscheidung oder der überwiegenden Interessen der Parteien wahrscheinlich machen würde,
- b) GEHEIM, wenn die Informationen vertraulich sind und ihre Preisgabe zudem die Gefahr einer erheblichen Schädigung der Interessen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der auswärtigen Beziehungen, der wirtschaftlichen Interessen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, der Vorbereitung einer Entscheidung oder der überwiegenden Interessen der Parteien schaffen würde,
- c) VERTRAULICH, wenn die Informationen unter strafrechtlichem Geheimhaltungsschutz stehen und ihre Geheimhaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist,
- d) INGESCHRÄNKT, wenn die unbefugte Weitergabe der Informationen den Interessen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, den wirtschaftlichen Interessen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, der Vorbereitung einer Entscheidung oder dem überwiegenden Interesse der Parteien zuwiderlaufen würde.

Artikel 2

Vergleichbarkeit

Die Vertragsparteien legen fest, dass folgende Geheimhaltungsgrade vergleichbar sind:

Bundesrepublik Deutschland	Republik Österreich
STRENG GEHEIM	STRENG GEHEIM
GEHEIM	GEHEIM
VS-VERTRAULICH	VERTRAULICH
VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH	INGESCHRÄNKT

Artikel 3

Kennzeichnung

(1) Die übermittelten Verschlusssachen werden von der für ihren Empfänger zuständigen Behörde oder Stelle oder auf deren Veranlassung mit dem nach Artikel 2 vergleichbaren nationalen Geheimhaltungsgrad gekennzeichnet.

(2) Die Kennzeichnungspflicht gilt auch für Verschlusssachen, die im Empfängerstaat im Zusammenhang mit Verschlusssachenaufträgen entstehen, und für im Empfängerstaat hergestellte Kopien.

(3) Geheimhaltungsgrade werden von der für den Empfänger der betreffenden Verschlusssache zuständigen Behörde oder Stelle auf Ersuchen der zuständigen Behörde oder Stelle des herausgebenden Staates geändert oder aufgehoben. Die zuständige Behörde oder Stelle des herausgebenden Staates teilt der zuständigen Behörde oder Stelle der anderen Vertragspartei ihre Absicht, einen Geheimhaltungsgrad zu ändern oder aufzuheben, nach Möglichkeit sechs Wochen im Voraus mit.

(4) Die Einstufung von Verschlusssachen gilt nach 30 Jahren als aufgehoben, soweit auf der Verschlusssache keine kürzere oder längere Frist bestimmt ist oder eine Vertragsseite im Einzelfall oder pauschal Fristverlängerung gefordert hat. Die Frist beginnt am 1. Januar des auf die Einstufung folgenden Jahres.

Artikel 4

Innerstaatliche Maßnahmen

(1) Die Vertragsparteien treffen im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts alle geeigneten Maßnahmen, um Verschlusssachen, die nach diesem Abkommen übermittelt werden oder beim Auftragnehmer im Zusammenhang mit einem Verschlusssachenauftrag entstehen, zu schützen. Sie gewähren derartigen Verschlusssachen mindestens den gleichen Geheimschutz, wie er im Verfahren für eigene Verschlusssachen des entsprechenden Geheimhaltungsgrads gilt.

(2) Auf Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/EINGESCHRÄNKT“ finden Absatz 4, Artikel 5 Absätze 2 bis 5, Artikel 6 Absätze 1 bis 3 und Artikel 7 Absätze 1 bis 4 keine Anwendung.

(3) Die Vertragsparteien geben die von ihnen empfangenen Verschlusssachen nicht ohne vorherige Zustimmung der Behörde oder Stelle, welche die Einstufung veranlasst hat, Behörden oder Stellen eines Drittstaats oder internationaler Organisationen bekannt. Die Verschlusssachen werden ausschließlich für den angegebenen Zweck verwendet. Die Verschlusssachen dürfen insbesondere nur Personen zugänglich gemacht werden, die aufgrund ihrer Aufgaben die Bedingung „Kenntnis nur, wenn nötig“ erfüllen.

(4) Der Zugang zu Verschlusssachen ist auf Personen beschränkt, die zu diesem Zugang ermächtigt sind. Die Ermächtigung setzt eine Sicherheitsüberprüfung voraus, die mindestens so streng sein muss wie diejenige, die für den Zugang zu innerstaatlichen Verschlusssachen der entsprechenden Einstufung durchgeführt wird.

(5) Die Vertragsparteien sorgen innerhalb ihres jeweiligen Hoheitsgebiets für die Durchführung der erforderlichen Sicherheitsinspektionen und für die Einhaltung dieses Abkommens.

Artikel 5

Vergabe von Verschlusssachenaufträgen an Unternehmen

(1) Ein „Verschlusssachenauftrag“ ist ein Vertrag zwischen einer Behörde, Stelle oder einem Unternehmen aus dem Staat der einen Vertragspartei (Auftraggeber) und einem Unternehmen aus dem Staat der anderen Vertragspartei (Auftragnehmer); im Rahmen eines derartigen Vertrags sind Verschlusssachen aus dem Staat des Auftraggebers dem Auftragnehmer zu überlassen oder Mitarbeitern des Auftragnehmers, die Arbeiten in Einrichtungen des Auftraggebers durchzuführen haben, zugänglich zu machen.

(2) Vor Vergabe eines Verschlusssachenauftrags holt der Auftraggeber über die für ihn zuständige Behörde oder Stelle bei der für den Auftragnehmer zuständigen Behörde oder Stelle eine Sicherheitsbescheinigung (Facility Security Clearance) ein, um sich vergewissern zu können, ob der in Aussicht genommene

Auftragnehmer der Geheimschutzaufsicht durch die zuständige Behörde oder Stelle seines Landes unterliegt und ob er die für die Auftragsdurchführung erforderlichen Geheimschutzvorkehrungen getroffen hat. Dabei wird das folgende Verfahren angewandt:

1. Hat der Auftragnehmer die erforderlichen Geheimschutzvorkehrungen noch nicht getroffen, so kann die für den Auftraggeber zuständige Behörde die für den Auftragnehmer zuständige Behörde oder Stelle gleichzeitig ersuchen, die erforderlichen Geheimschutzvorkehrungen auf der Grundlage der innerstaatlichen Geheimschutzvorschriften beim Auftragnehmer zu veranlassen und ihr dann die entsprechende Sicherheitsbescheinigung (Facility Security Clearance) auszustellen.
2. Eine Sicherheitsbescheinigung (Facility Security Clearance) ist auch dann einzuholen, wenn ein Unternehmer zur Abgabe eines Angebots aufgefordert worden ist oder Bewerber im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens bereits vor Auftragserteilung Verschlusssachen übergeben werden müssen.
3. Ersuchen um Ausstellung einer Sicherheitsbescheinigung (Facility Security Clearance) für Auftragnehmer aus dem Staat der anderen Vertragspartei enthalten Angaben über das Vorhaben sowie die Art, den Umfang und den Geheimhaltungsgrad der dem Auftragnehmer voraussichtlich zu überlassenden oder bei ihm entstehenden Verschlusssachen.
4. Sicherheitsbescheinigungen (Facility Security Clearances) müssen neben der vollständigen Unternehmensbezeichnung, der Postanschrift und dem Namen des Sicherheitsbeauftragten/Sicherheitsbevollmächtigten insbesondere Angaben darüber erhalten, in welchem Umfang und bis zu welchem Geheimhaltungsgrad bei dem betreffenden Unternehmen Geheimschutzmaßnahmen auf der Grundlage innerstaatlicher Geheimschutzvorschriften getroffen worden sind.
5. Die zuständigen Behörden oder Stellen der Vertragsparteien teilen es einander mit, wenn sich die den ausgestellten Sicherheitsbescheinigungen (Facility Security Clearances) zugrunde liegenden Sachverhalte ändern.
6. Der Austausch dieser Mitteilungen zwischen den zuständigen Behörden oder Stellen der Vertragsparteien erfolgt in deutscher oder englischer Sprache.
7. Sicherheitsbescheinigungen (Facility Security Clearances) und an die jeweils zuständigen Behörden oder Stellen der Vertragsparteien gerichtete Ersuchen um Ausstellung von Sicherheitsbescheinigungen (Facility Security Clearances) können in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Geheimschutzvorschriften schriftlich auf dem diplomatischen Kurierweg, mit der Post oder anderen Zustelldiensten, per Telefax oder mit Hilfe anderer Mittel der elektronischen Informationsübertragung übermittelt werden.

(3) Verschlusssachenaufträge müssen eine Klausel enthalten, der zufolge der Auftragnehmer verpflichtet ist, die zum Schutz von Verschlusssachen erforderlichen Vorkehrungen in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Geheimschutzvorschriften seines Landes zu treffen.

(4) Die für den Auftraggeber zuständige Behörde oder Stelle benennt dem Auftragnehmer in einer gesonderten Aufstellung (Einstufungsliste) sämtliche Vorgänge, die einer Verschlusssacheneinstufung bedürfen, legt den erforderlichen Geheimhaltungsgrad fest und veranlasst, dass diese Aufstellung dem Verschlusssachenauftrag als Anhang beigefügt wird. Die für den Auftraggeber zuständige Behörde oder Stelle hat diese Aufstellung auch der für den Auftragnehmer zuständigen Behörde oder Stelle zu übermitteln oder deren Übermittlung zu veranlassen.

(5) Die für den Auftraggeber zuständige Behörde oder Stelle stellt sicher, dass dem Auftragnehmer Verschlusssachen erst dann zugänglich gemacht werden, wenn die entsprechende

Sicherheitsbescheinigung (Facility Security Clearance) der für den Auftragnehmer zuständigen Behörde oder Stelle vorliegt.

Artikel 6

Übermittlung von Verschlusssachen

(1) Verschlusssachen werden von einem Staat in den anderen grundsätzlich durch den diplomatischen oder militärischen Kurierdienst befördert. Die zuständige Behörde oder Stelle bestätigt den Empfang der Verschlusssache und leitet sie nach Maßgabe der innerstaatlichen Geheimschutzvorschriften an den Empfänger weiter.

(2) Die zuständigen Behörden oder Stellen können für ein genau bezeichnetes Vorhaben – allgemein oder unter Festlegung von Beschränkungen – vereinbaren, dass Verschlusssachen unter den Bedingungen des Satzes 2 auf einem anderen als dem diplomatischen oder militärischen Kurierweg befördert werden dürfen, sofern die Einhaltung des Kurierwegs den Transport oder die Ausführung eines Auftrags unangemessen erschweren würde. In derartigen Fällen

1. muss der Beförderer zum Zugang zu Verschlusssachen des vergleichbaren Geheimhaltungsgrads ermächtigt sein;
2. muss bei der absendenden Stelle ein Verzeichnis der beförderten Verschlusssachen verbleiben; ein Exemplar dieses Verzeichnisses ist dem Empfänger zur Weiterleitung an die zuständige Behörde oder Stelle zu übergeben;
3. müssen die Verschlusssachen nach den für die Inlandsbeförderung geltenden Bestimmungen verpackt sein;
4. muss die Übergabe der Verschlusssachen gegen Empfangsbescheinigung erfolgen;
5. muss der Beförderer einen Kurierausweis mit sich führen, den die für die absendende oder die empfangende Stelle zuständige Behörde oder Stelle ausgestellt hat.

(3) Für die Beförderung von Verschlusssachen von erheblichem Umfang werden Transport, Transportweg und Begleitschutz in jedem Einzelfall durch die zuständigen Behörden oder Stellen festgelegt.

(4) Im Rahmen von Verschlusssachenaufträgen können Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads „VS-VERTRAULICH/VERTRAULICH“ in dringenden Fällen, das heißt, wenn die Einhaltung des Kurierwegs den Erfordernissen nicht gerecht würde, auch von kommerziellen Zustelldiensten befördert werden. In diesen Fällen müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Der kommerzielle Zustelldienst muss im Staat einer Vertragspartei ansässig sein und über ein Sicherheitssystem für die Beförderung von Wertgegenständen mit lückenlosem Nachweis der Verantwortlichkeit für den Gewahrsam einer Sendung mittels eines Quittungs- und Nachweisbuches oder eines elektronischen Ermittlungs-/Nachforschungssystems verfügen, das auch die Umverteilungszentren einbezieht.
2. Der kommerzielle Zustelldienst muss entweder dem Absender einen Auslieferungsnachweis durch Quittungen gegen Unterschrift in einem Nachweisbuch vorlegen oder Empfangsnachweise auf einem Frachtbeleg mit den Registrierungsnummern der Sendungen führen.
3. Der kommerzielle Zustelldienst muss gewährleisten, dass die Sendung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt innerhalb einer Frist von 24 Stunden zugestellt wird.
4. Der kommerzielle Zustelldienst kann einen Bevollmächtigten oder einen Unterauftragnehmer mit der Beförderung und Zustellung beauftragen. Die Verantwortung für die Erfüllung der Verpflichtungen nach den Nummern 1 bis 3 muss jedoch bei dem Zustelldienst verbleiben.
5. Der kommerzielle Zustelldienst muss nach den innerstaatlichen Geheimschutzvorschriften von der zuständigen Nationalen oder Beauftragten Sicherheitsbehörde zugelassen sein.

(5) Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/EINGESCHRÄNKT“ können unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Geheimschutzvorschriften an Empfänger im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei mit der Post oder anderen Zustelldiensten übermittelt werden.

(6) Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads „VS-VERTRAULICH/VERTRAULICH“ und höher dürfen auf elektronischem Wege nicht unverschlüsselt übermittelt werden. Für die Verschlüsselung von Verschlusssachen dieser Geheimhaltungsgrade dürfen nur Verschlüsselungssysteme eingesetzt werden, die von den zuständigen Sicherheitsbehörden der Vertragsparteien in gegenseitigem Einvernehmen zugelassen worden sind.

(7) Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/EINGESCHRÄNKT“ können mittels handelsüblicher Verschlüsselungsgeräte, die von den zuständigen innerstaatlichen Stellen der Vertragsparteien in gegenseitigem Einvernehmen zugelassen worden sind, elektronisch übertragen oder zugänglich gemacht werden. Eine unverschlüsselte Übermittlung von Verschlusssachen dieses Geheimhaltungsgrads ist nur zulässig, wenn innerstaatliche Geheimschutzvorschriften dem nicht entgegenstehen, ein zugelassenes Verschlüsselungssystem nicht verfügbar ist und Absender und Empfänger sich zuvor über die beabsichtigte Übertragung geeinigt haben.

Artikel 7

Besuche

(1) Besuchern aus dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei wird im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Zugang zu Verschlusssachen sowie zu Einrichtungen, in denen an diesen gearbeitet wird, grundsätzlich nur mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Behörde oder Stelle der zu besuchenden Vertragspartei gewährt. Sie wird nur Personen erteilt, die zum Zugang zu Verschlusssachen ermächtigt sind und die Bedingung „Kenntnis nur, wenn nötig“ erfüllen.

(2) Besuchsanmeldungen sind rechtzeitig und in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Besucher einzureisen wünschen, der zuständigen Behörde oder Stelle dieser Vertragspartei vorzulegen. Die zuständigen Behörden oder Stellen teilen einander die Einzelheiten der Anmeldungen mit und stellen den Schutz personenbezogener Daten sicher.

(3) Besuchsanmeldungen sind in deutscher Sprache und mit folgenden Angaben versehen, nach Möglichkeit unter Verwendung eines zwischen den Vertragsparteien abgestimmten Formblatts, vorzulegen:

1. Vor- und Familienname, Geburtsdatum und -ort sowie die Pass- oder Personalausweisnummer des Besuchers;
2. Staatsangehörigkeit des Besuchers;
3. Dienstbezeichnung des Besuchers und Name der Behörde oder Stelle, die er vertritt;
4. Grad der Ermächtigung des Besuchers für den Zugang zu Verschlusssachen;
5. Besuchszweck sowie vorgesehene Besuchsdatum;
6. Angabe der Stellen, Ansprechpartner und Einrichtungen, die besucht werden sollen.

(4) Für Besuche im Rahmen von Verschlusssachenaufträgen ist eine vorherige Erlaubnis der zuständigen Behörde oder Stelle der zu besuchenden Vertragspartei nur dann erforderlich, wenn der Besuch länger als 21 Tage dauern soll und die Behörde oder Stelle sich für solche Besuche eine vorherige Anmeldung und Erlaubnis vorbehalten hat. Im Übrigen gilt für Besuche im Rahmen von Verschlusssachenaufträgen folgendes Verfahren:

1. Die für die entsendende Einrichtung zuständige Behörde oder Stelle einer Vertragspartei hat sich mit der für die zu besuchende Einrichtung zuständigen Behörde oder Stelle der anderen Vertragspartei über die Notwendigkeit des Besuchs zu verständigen und ihr, wenn der Besuch mit dem Zugang zu Verschlussachen des Geheimhaltungsgrads „VS-VERTRAULICH/VERTRAULICH“ oder höher verbunden ist, vor Antritt des Besuchs die Ermächtigung des Besuchers nach Artikel 4 Absatz 4 zu bestätigen. Zur Feststellung seiner Identität hat der Besucher dem Sicherheitsbeauftragten/Sicherheitsbevollmächtigten der zu besuchenden Einrichtung seinen Pass oder Personalausweis vorzulegen.
2. Der Sicherheitsbeauftragte/Sicherheitsbevollmächtigte der besuchten Einrichtung hat sicherzustellen, dass über sämtliche Besuche Listen mit Angaben über den Namen des Besuchers, die von ihm vertretene Einrichtung, die Gültigkeitsdauer der Sicherheitsüberprüfungsbescheinigung, die Besuchsdaten und die Namen der Kontaktpersonen geführt werden. Diese Listen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

(5) Besuche im Zusammenhang mit Verschlussachen des Geheimhaltungsgrads „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/EINGESCHRÄNKT“ werden unmittelbar zwischen der entsendenden und der zu besuchenden Einrichtung abgestimmt, soweit innerstaatliche Geheimschutzvorschriften dem nicht entgegenstehen.

Artikel 8

Konsultationen

(1) Die zuständigen Behörden oder Stellen der Vertragsparteien nehmen von den im Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei geltenden Bestimmungen über den Schutz von Verschlussachen Kenntnis.

(2) Um eine enge Zusammenarbeit bei der Durchführung dieses Abkommens zu gewährleisten, konsultieren die zuständigen Behörden oder Stellen einander auf Ersuchen einer dieser Behörden oder Stellen.

(3) Jede Vertragspartei erlaubt darüber hinaus der Nationalen oder Beauftragten Sicherheitsbehörde der anderen Vertragspartei oder jeder im gegenseitigen Einvernehmen bezeichneten anderen Behörde oder Stelle, Besuche in ihrem Hoheitsgebiet zu machen, um mit ihren Sicherheitsbehörden ihre Verfahren und Einrichtungen zum Schutz von Verschlussachen, die ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt wurden, zu erörtern. Jede Vertragspartei unterstützt diese Behörde oder Stelle bei der Feststellung, ob solche Verschlussachen, die ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt worden sind, ausreichend geschützt werden. Die Einzelheiten der Besuche werden von den zuständigen Behörden oder Stellen festgelegt; Artikel 7 Absatz 3 gilt entsprechend.

Artikel 9

Verletzung der Bestimmungen über den gegenseitigen Schutz von Verschlussachen

(1) Wenn eine unbefugte Bekanntgabe von Verschlussachen nicht auszuschließen ist, vermutet oder festgestellt wird, ist dies der anderen Vertragspartei unverzüglich mitzuteilen.

(2) Verletzungen der Bestimmungen über den Schutz von Verschlussachen werden von den zuständigen Behörden und Gerichten der Vertragspartei, deren Zuständigkeit gegeben ist, nach dem Recht dieser Vertragspartei untersucht und verfolgt. Die andere Vertragspartei soll diese Ermittlungen auf Ersuchen unterstützen und ist über das Ergebnis zu unterrichten.

Artikel 10

Kosten

Die den Behörden oder Stellen einer Vertragspartei bei der Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen entstehenden Kosten werden von der anderen Vertragspartei nicht erstattet.

Artikel 11

Zuständige Behörden oder Stellen

Die Vertragsparteien unterrichten einander darüber, welche Behörden oder Stellen für die Durchführung dieses Abkommens zuständig sind.

Artikel 12

Verhältnis zu anderen Übereinkünften

Mit Inkrafttreten dieses Abkommens tritt die Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesministerium für Landesverteidigung der Republik Österreich über den gegenseitigen Schutz von ausgetauschten militärischen Verschlussachen vom 5. September 1997 außer Kraft. Ab diesem Zeitpunkt werden alle gemäß dieser Vereinbarung übermittelten Verschlussachen nach den Bestimmungen dieses Abkommens geschützt.

Artikel 13

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) Jede Vertragspartei kann jederzeit schriftlich eine Änderung dieses Abkommens beantragen. Stellt eine Vertragspartei einen entsprechenden Antrag, so nehmen die Vertragsparteien Verhandlungen über die Änderung des Abkommens auf.

(4) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen. Im Fall der Kündigung sind die aufgrund dieses Abkommens übermittelten oder beim Auftragnehmer entstandenen Verschlussachen weiterhin nach Artikel 4 zu behandeln, solange das Bestehen der Einstufung dies rechtfertigt.

(5) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Vertragspartei veranlasst, in deren Staatsgebiet das Abkommen geschlossen wird. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registriernummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Wien am 19. April 2007 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
G. Westdickenberg

Für die Österreichische Bundesregierung
Ferdinand Trauttmansdorff

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Montrealer Protokolls
über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen,
und der Änderungen von 1990, 1992, 1997 und 1999 hierzu**

Vom 14. Juni 2007

I.

Montenegro hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 23. Oktober 2006 notifiziert, dass es sich als einer der Rechtsnachfolger von Serbien und Montenegro mit Wirkung vom 3. Juni 2006, dem Tag seiner Unabhängigkeitserklärung, als durch das Montrealer Protokoll vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1988 II S. 1014), gebunden betrachtet.

II.

Die Änderung vom 29. Juni 1990 des Montrealer Protokolls (BGBl. 1991 II S. 1331) ist nach ihrem Artikel 2 Abs. 3 für

Kambodscha am 1. Mai 2007

in Kraft getreten.

Montenegro hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 23. Oktober 2006 notifiziert, dass es sich als einer der Rechtsnachfolger von Serbien und Montenegro mit Wirkung vom 3. Juni 2006, dem Tag seiner Unabhängigkeitserklärung, als durch die Änderung vom 29. Juni 1990 des Montrealer Protokolls gebunden betrachtet.

III.

Die Änderung vom 25. November 1992 des Montrealer Protokolls (BGBl. 1993 II S. 2182) ist nach ihrem Artikel 3 Abs. 3 für

Kambodscha am 1. Mai 2007

Weißrussland am 11. Juni 2007

in Kraft getreten.

Montenegro hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 23. Oktober 2006 notifiziert, dass es sich als einer der Rechtsnachfolger von Serbien und Montenegro mit Wirkung vom 3. Juni 2006, dem Tag seiner Unabhängigkeitserklärung, als durch die Änderung vom 25. November 1992 des Montrealer Protokolls gebunden betrachtet.

IV.

Die Änderung vom 17. September 1997 des Montrealer Protokolls (BGBl. 1998 II S. 2690) ist nach ihrem Artikel 3 Abs. 3 für

Ecuador am 17. Mai 2007

Fidschi am 20. Mai 2007

Kambodscha am 1. Mai 2007

Usbekistan am 29. Januar 2007

Weißrussland am 11. Juni 2007

in Kraft getreten.

Die Änderung vom 17. September 1997 wird für die

Ukraine am 2. August 2007

in Kraft treten.

Montenegro hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 23. Oktober 2006 notifiziert, dass es sich als einer der Rechtsnachfolger von Serbien und Montenegro mit Wirkung vom 3. Juni 2006, dem Tag seiner Unabhängigkeitserklärung, als durch die Änderung vom 17. September 1997 des Montrealer Protokolls gebunden betrachtet.

V.

Die Änderung vom 3. Dezember 1999 des Montrealer Protokolls (BGBl. 2002 II S. 921) ist nach ihrem Artikel 3 Abs. 3 für

Fidschi	am	20. Mai 2007
Kambodscha	am	1. Mai 2007
Moldau, Republik	am	5. März 2007
Singapur	am	10. April 2007
Thailand	am	12. Februar 2007
Usbekistan	am	29. Januar 2007
Venezuela	am	22. März 2007
Weißrussland	am	11. Juni 2007

in Kraft getreten.

Die Änderung vom 3. Dezember 1999 wird für die

Ukraine	am	2. August 2007
---------	----	----------------

in Kraft treten.

Montenegro hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 23. Oktober 2006 notifiziert, dass es sich als einer der Rechtsnachfolger von Serbien und Montenegro mit Wirkung vom 3. Juni 2006, dem Tag seiner Unabhängigkeitserklärung, als durch die Änderung vom 3. Dezember 1999 des Montrealer Protokolls gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 18. September 2006 (BGBl. II S. 902) und vom 26. Oktober 2006 (BGBl. II S. 1341).

Berlin, den 14. Juni 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Europäische Forstinstitut

Vom 19. Juni 2007

Das Übereinkommen vom 28. August 2003 über das Europäische Forstinstitut (BGBl. 2004 II S. 1577) ist nach seinem Artikel 15 Abs. 1 für

Portugal am 17. März 2007

Slowenien am 4. Juni 2006

in Kraft getreten.

Das Übereinkommen wird ferner für

Lettland am 28. Juli 2007

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. November 2006 (BGBl. II S. 1231).

Berlin, den 19. Juni 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel